

Satzung über die Aufgaben der/des Kulturbeauftragten* der Stadt Bad Segeberg

Satzung über die Aufgaben der/des Kulturbeauftragten* der Stadt Bad Segeberg

Stand: Juni 2021

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Aufgaben der/des Kulturbeauftragten der Stadt Bad Segeberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 15.06.2021 folgende Satzung über die Aufgaben der/des Kulturbeauftragten* der Stadt Bad Segeberg erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Stadt Bad Segeberg auf dem Gebiet der Förderung der Kunst und Kultur wird eine/ein Kulturbeauftragte*r bestellt.
- (2) Die/der Kulturbeauftragte* ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell unabhängig.
- (3) Die/der Kulturbeauftragte* ist ehrenamtlich tätig. Sie/er ist kein Organ der Stadt Bad Segeberg.
- (4) Im Rahmen ihrer/seiner Aufgaben unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Stadt Bad Segeberg die/den Kulturbeauftragte*n in ihrem/seinem Wirken. Sie ziehen sie/ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die/der Kulturbeauftragte* pflegt die Interessen der Stadt Bad Segeberg im künstlerischen und kulturellen Bereich. Sie/er wirkt durch die Unterstützung in der Organisation und Durchführung von zentralen und dezentralen Kunst- und Kulturangeboten und durch Vernetzung insbesondere in den Themenfeldern interkulturelle Arbeit und kulturelle Bildung mit.
- (2) Sie/er berät die Selbstverwaltungsorgane der Stadt Bad Segeberg in künstlerischen und kulturellen Angelegenheiten.

Satzung über die Aufgaben der/des Kulturbeauftragten* der Stadt Bad Segeberg

Stand: Juni 2021

-
- (3) Die/der Kulturbeauftragte* legt einmal jährlich der Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg einen Tätigkeitsbericht vor. Die/der Kulturbeauftragte* legt der Stadtvertretung zu Beginn eines jeden Jahres ein Konzept über die geplanten Tätigkeiten vor.

§ 3

Bestellung

- (1) Die/der Kulturbeauftragte* wird für die Dauer der Wahlzeit der Stadtvertretung durch Beschluss der Stadtvertretung bestellt. Die/der Kulturbeauftragte* kann in begründeten Fällen mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder von der Stadtvertretung abberufen werden.
- (2) Die/der Kulturbeauftragte* erhält eine Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern der Stadt Bad Segeberg.

§ 4

Verschwiegenheit

- (1) Die/der Kulturbeauftragte* ist während und nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die/der Kulturbeauftragte* darf während und nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

**Satzung über die Aufgaben der/des Kulturbeauftragten* der
Stadt Bad Segeberg**

Stand: Juni 2021

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bisher gültige Satzung über die Aufgaben der/des Kulturbeauftragten der Stadt Bad Segeberg vom 02.07.2010 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 02.09.2013 tritt am selben Tag außer Kraft.

Bad Segeberg, den 22.06.2021

L.S.

gez. Toni Köppen
Bürgermeister